

21.05.04

G

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 108. Sitzung am 6. Mai 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung – Drucksache 15/3039 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung
und anderer Gesetze
– Drucksache 15/2350 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe cc wie folgt gefasst:
„cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „der Europäischen“ die Wörter „Wirtschaftsgemeinschaft beigetretenen Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Union beigetretenen Mitgliedstaaten wird auf eine Ausbildung abgestellt, die nach dem entsprechenden Datum begonnen wurde; hierfür“ ersetzt.“
2. In Artikel 1 sind in Nummer 3 Buchstabe f und in Nummer 11 Buchstabe a jeweils nach den Wörtern „dem Deutschland und die“ die Wörter „Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die“ einzufügen.
3. In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc werden nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter „, nach den Wörtern „beigetretenen Mitgliedstaaten“ die Wörter „wird auf eine Ausbildung abgestellt, die nach dem entsprechenden Datum begonnen wurde; hierfür““ eingefügt.
4. In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 1 Satz 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.
5. In Artikel 3 ist nach Nummer 10 folgende Nummer einzufügen:

Fristablauf: 11.06.04
Erster Durchgang: Drs. 824/03

„10a. Nach § 43 Abs. 7 wird folgender Absatz angefügt:

(8) Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird ab dem 1. Oktober 2006 durchgeführt.“

6. In Artikel 3 ist nach Nummer 10a folgende Nummer einzufügen:

„10b. In Anlage 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelleistungsnachweise“ die Wörter „mit der Note ...“ eingefügt.“

7. In Artikel 3 ist nach Nummer 10b folgende Nummer einzufügen:

„10c. In Anlage 7 und 8 werden jeweils nach Satz 1 folgende Wörter eingefügt:
„Beginn und Ende der Gruppenprüfung: ...““

8. In Artikel 3 ist nach Nummer 10c folgende Nummer einzufügen:

„10d. In Anlage 7 Satz 2 werden nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „und damit die mündlich-praktische Prüfung bestanden/nicht bestanden“ eingefügt.“

9. Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

**„Artikel 5
Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

§ 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Soweit und solange die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Regelungen nicht umgesetzt sind, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass wegen der nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Kosten zwischen Krankenhäusern mit und Krankenhäusern ohne Ausbildungsstätten ein Ausgleich stattfindet und dass hierzu ein Teil dieser Kosten in den Pflegesätzen der Krankenhäuser ohne solche Ausbildungsstätten angemessen berücksichtigt wird.““

10. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

**„Artikel 5a
Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

In § 4 des Krankenhausentgeltgesetzes in der Fassung von Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412), zuletzt geändert durch Artikel 207 der achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird in Absatz 14 folgender Satz angefügt:

„Soweit Mehrkosten für das Jahr 2004 nicht durch die Abrechnung eines Zuschlags gedeckt werden, sind diese Mehrkosten in die Berechnung der Zuschläge für das Jahr 2005 einzubeziehen.“

11. Nach Artikel 5a wird folgender Artikel 5b eingefügt:

**„Artikel 5b
Änderung der Bundespflegesatzverordnung**

In § 6 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 262 der achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird in Absatz 1 Satz 4 Nr. 8 folgender Halbsatz angefügt:

„wenn Mehrkosten für das Jahr 2004 nicht in dem Gesamtbetrag des Jahres 2004 berücksichtigt wurden, sind diese Mehrkosten in den Gesamtbetrag für das Jahr 2005 mit Wirkung nur für dieses Jahr einzubeziehen.“

12. Artikel 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ab dem 1. Oktober 2004 haben Studierende der Humanmedizin, die vor diesem Zeitpunkt ihr Medizinstudium mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung absolviert haben, keine Tätigkeit als Arzt im Praktikum mehr abzuleisten.“